Heimentgelte Kurzzeitpflege Altenzentrum St. Anna



Angaben in Euro - Stand 01.01.2025:

Pflege- grad	Pflege- vergü- tung 1	Ausbil- dungs- umlage	Unter- kunft 2	Verp- flegung 2	Investiti- onskos- ten 3	Pflege- satz/ Tag	Anteil der PK/ Tag4	Eigenan- teil/ Tag
1	73,05	4,81	21,06	15,62	10,73	125,27	0,00	125,27
2	102,14	4,81	21,06	15,62	10,73	154,36	106,95	47,41
3	119,04	4,81	21,06	15,62	10,73	171,26	123,85	47,41
4	136,66	4,81	21,06	15,62	10,73	188,88	141,47	47,41
5	144,58	4,81	21,06	15,62	10,73	196,80	149,39	47,41

Der Pflegesatz setzt sich aus folgenden Komponenten zusammen:

- Die Pflegevergütung beinhaltet die Kosten, die für die pflegerische Versorgung täglich zu bezahlen sind. Diese Kosten werden zum Teil von der Pflegeversicherung übernommen.
- Die Sätze für Unterkunft und Verpflegung sind die sogenannten Hotelkosten. Sie beinhalten die Kosten, die pro Tag zu bezahlen sind. Diese Kosten werden nicht von der Pflegeversicherung übernommen.
- Der Investitionskostensatz beinhaltet die Kosten, die pro Tag für Investitionen am Gebäude (Inventar, Abschreibungen etc.) zu bezahlen sind. Diese Kosten werden nicht von der Pflegeversicherung übernommen.
- Nach § 43 SGB XI sind die Pflegegrade 2 bis 5 anspruchsberechtigt. Die Kurzzeitpflege kann bis zu acht Wochen und bis zu einem Wert von 1.854 € im Kalenderjahr in An spruch genommen werden. Die Aufstockung um die Mittel der Verhinderungspflege ist möglich. Pflegegeld wird für bis zu 8 Wochen hälftig weitergezahlt. Personen mit Pflegegrad 1 können sich Kosten der Kurzzeitpflege über den Anspruch auf Entlastungsleistungen (§ 45b SGB XI) erstatten lassen, soweit das Budget hierfür ausreicht.

Stiftung St. Franziskus Seite 1 von 1